



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Wohngeldreform zum 1. Januar 2020

– Kurzinformation –

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) · 10557 Berlin
E-Mail: service@bmi.bund.de · Internet: www.bmi.bund.de

Stand

November 2019

Druck

LASERLINE GmbH, 13355 Berlin

Gestaltung

Mia Sedding, Individual Berlin, 10997 Berlin

Bildnachweise

ah_fotobox / istockphoto.com / S. 1

BMI / S. 4

Kuzmichstudio / istockphoto.com / S. 7

gpointstudio / istockphoto.com / S. 9

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Servicetelefon: 030 18 272 2721

Servicefax: 030 1810 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Artikelnummer: BMI19023

Bestellung über das Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/publikationen

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen
und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter:
www.bundesregierung.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Inhalt

Impressum	2
Vorwort	4
Wer erhält Wohngeld?	6
Wie wird das Wohngeld berechnet?	7
Was ist neu ab 1. Januar 2020? Was ändert sich?	8
Höheres Wohngeld	8
Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen ..	8
Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung	8
Aktualisierung der Mietenstufen und neue Mietenstufe VII.	8
Höherer Freibetrag für Menschen mit einer Schwerbehinderung	9
Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung) ab dem Jahr 2022	9
Tabellen	10
Beispiele	12
Wohngeld für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 12 Jahren	12
Wohngeld für eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern (9 und 13 Jahre)	13
Wohngeld für einen alleinstehenden Rentner	14
Informationen im Internet	15



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen und die Wohnungsfrage ist eine der entscheidenden sozialen Fragen unserer Zeit.

Die Kosten für Wohnraum sind vielerorts stark gestiegen. Um die Bezahlbarkeit des Wohnens zu sichern, unterstützen wir mit dem Wohngeld über einen Zuschuss anspruchsberechtigte Haushalte.

Für alle Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld gibt es jetzt eine gute Nachricht:

Der Weg für die Wohngeldreform 2020 ist frei.

Mit der Reform sorgen wir dafür, dass das Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt. Ab dem 1. Januar 2020 wird es mehr Wohngeld für mehr Haushalte geben. Das Wohngeld wird damit an die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 angepasst. Eine so zügige Anpassung hat es in den vergangenen 25 Jahren noch nicht gegeben.

Mit dieser Wohngelderhöhung helfen wir einkommensschwachen Haushalten, ihre Wohnkosten selbst zu tragen.

Zugleich verstärken wir den Anreiz, das eigene Erwerbseinkommen zu erhöhen, denn künftig wird zusätzliches Einkommen in geringerem Maße mit dem Wohngeld verrechnet.

Mehr Geld für 660.000 Haushalte.

Rund 660.000 Haushalte werden von der Wohngeldreform profitieren. Darunter sind rund 180.000 Haushalte, die erstmals oder wieder Wohngeld erhalten.

Somit erhöht sich die durchschnittliche Wohngeldleistung bestehender Wohngeldempfängerinnen und -empfänger um 30 Prozent. Ein Zwei-Personen-Haushalt, der heute pro Monat durchschnittlich 145 Euro Wohngeld erhält, wird künftig pro Monat durchschnittlich 190 Euro bekommen.

Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes

Erstmalig ab dem Jahr 2022 ist auch eine sogenannte Dynamisierung des Wohngeldes vorgesehen. Das Wohngeld wird dann regelmäßig alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit können wir die entlastende Wirkung des Wohngeldes dauerhaft aufrechterhalten.

Neben dem Baukindergeld, dem sozialen Wohnungsbau und der Städtebauförderung auf Rekordniveau ist die Wohngeldreform 2020 eine weitere Schlüsselmaßnahme der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Gemeinden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Wohngeldreform informieren. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch.



Horst Seehofer

Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Wer erhält Wohngeld?

Seit gut 55 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Die Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte.

Wohngeld gibt es sowohl als Mietzuschuss für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, als auch als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Zu beachten ist, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn diese Leistungen die Wohnkosten bereits berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe). Mit dem höheren Wohngeld kann jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Grundsicherungsbezuges enden und stattdessen Wohngeld bezogen werden, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde und auch online. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Wohngeldbehörde gern zur Verfügung. Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate geleistet.



Rechtsanspruch
Voraussetzungen erfüllt



Antrag
Wohngeld für 12 Monate



Wie wird das Wohngeld berechnet?

Das Wohngeld ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen (Bruttokalt-)Miete bzw. Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern) und vom Einkommen des Haushaltes. Das wohngeldrechtliche Einkommen ist in den meisten Fällen aufgrund verschiedener Abzüge niedriger als das Bruttoeinkommen. Bei der Einkommensermittlung werden zum Beispiel das Kindergeld und der Kinderzuschlag nicht als Einkommen angerechnet.

Was ist neu ab 1. Januar 2020?

Was ändert sich?

Wesentliche Änderungen:

Höheres Wohngeld

Das Wohngeld wird an die allgemeine Entwicklung der Mieten und Einkommen angepasst. Die Wohngeldleistungen bestehender Wohngeldempfängerinnen und -empfänger erhöhen sich durchschnittlich um 30 Prozent. Der sich daraus ergebende Wohngeldbetrag hängt im Einzelfall von der Kombination aus Anzahl der Haushaltsmitglieder, Einkommen und Miete beziehungsweise Belastung ab. Die entsprechenden Wohngeldtabellen bieten eine Orientierung für die zu erwartende Höhe des individuellen Wohngeldes. Sie finden die Tabellen und einen Wohngeldrechner im Internet unter www.bmi.bund.de.

Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen

Wohngeldbescheide, die im Jahr 2019 erteilt worden sind und in das Jahr 2020 hineinreichen, werden von der Wohngeldbehörde nach dem 1. Januar 2020 automatisch im Hinblick auf ein höheres Wohngeld überprüft. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Ein neuer Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag) ist erst für die Zeit nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraumes erforderlich.

Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung

Die Höchstbeträge, bis zu denen die Miete beziehungsweise die Belastung durch das Wohngeld bezuschusst werden kann, werden angehoben. Hierbei werden die unterschiedlichen regionalen Entwicklungen berücksichtigt.

Aktualisierung der Mietenstufen und neue Mietenstufe VII

Die Mietenstufen werden neu festgelegt: Hierbei werden alle Gemeinden und Kreise in Deutschland abhängig von dem örtlichen Mietenniveau nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einer Mietenstufe zugeordnet. Je nach Mietenstufe

und Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Miethöchstbeträge unterschiedlich hoch gestaffelt.

Zusätzlich zu den bisher existierenden sechs Mietstufen wird eine weitere Mietstufe VII eingeführt. In Gemeinden und Kreisen mit besonders hohen Mietenniveaus können somit höhere Mieten von Haushalten bezuschusst werden.

Eine Liste der Mietstufen aller Gemeinden und Kreise finden Sie im Internet unter www.bmi.bund.de.

Höherer Freibetrag für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (bei einem Grad der Behinderung von 100 oder bei einem Grad der Behinderung von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege) einen Freibetrag beim Einkommen. Dieser Freibetrag wird von jährlich 1.500 Euro auf 1.800 Euro erhöht.

Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung) ab dem Jahr 2022

Das Wohngeld soll künftig dynamisiert werden, d.h. alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Zielgruppen des Wohngeldes dauerhaft entlastet werden. Die erste Anpassung des Wohngeldes ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen.



Miethöchstbeträge in Euro nach Haushaltsgröße und Mietenstufe

ab dem 1. Januar 2020

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
1	338	381	426	478	525	575	633
2	409	461	516	579	636	697	767
3	487	549	614	689	757	830	912
4	568	641	716	803	884	968	1.065
5	649	732	818	918	1.010	1.106	1.217
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	77	88	99	111	121	139	153

Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen

Einkommensgrenzen ab dem 1. Januar 2020 in Gemeinden der Mietenstufe IV (z. B. Essen)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro)		
		10 %	20 %	30 %
1	1.061	1.179	1.326	1.516
2	1.454	1.615	1.817	2.077
3	1.762	1.958	2.203	2.518
4	2.297	2.552	2.872	3.282
5	2.618	2.909	3.273	3.741
6	2.947	3.275	3.684	4.211
7	3.200	3.556	4.000	4.572
8	3.570	3.967	4.463	5.100

Erläuterung zur Tabelle „Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen“:

Die Tabelle gibt die ungefähren höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Gemeinden der Mietenstufe IV gelten. In Gemeinden mit niedrigerem Mietenniveau (Mietenstufen I bis III) sind die Einkommensbeträge niedriger, in Gemeinden mit höherem Mietenniveau (Mietenstufen V bis VII) höher. Die angegebenen Einkommensbeträge werden nur bei Mieten, die so hoch sind wie die Miethöchstbeträge, wirksam. Bei niedrigeren Mieten sind die Einkommensgrenzen niedriger.

Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen. Von diesem Betrag werden insbesondere für die Entrichtung von (1) Steuern, (2) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und (3) Rentenversicherungsbeiträgen bestimmte Beträge abgezogen, sodass bei der Wohngeldberechnung in den meisten Fällen ein niedrigeres Einkommen zugrunde gelegt wird. Wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, werden 10 Prozent, bei zwei 20 Prozent und bei allen drei Voraussetzungen 30 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Beispiel 1

Wohngeld für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 12 Jahren

– Mietenstufe V (z. B. Regensburg)

1. Anzahl der zu berücksichtigenden **Haushaltsmitglieder** **4**

2. zu berücksichtigendes **Einkommen**

monatliche Bruttoeinnahme des Mannes	1.850,00 Euro
– abzüglich monatlicher Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>– 83,33 Euro</u>
	1.766,67 Euro
– abzüglich pauschaler Abzug (30 % für Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung)	<u>– 530,00 Euro</u>
Zwischenergebnis	1.236,67 Euro
monatliche Bruttoeinnahme der Frau	450,00 Euro
Ergebnis	<u>1.686,67 Euro</u>

3. zu berücksichtigende **Miete**

Bruttokaltmiete	740,00 Euro
Höchstbetrag	<u>884,00 Euro¹</u>
Ergebnis	740,00 Euro

Wohngeld/Monat

altes Recht
203 Euro

neues Recht
262 Euro

Damit erhöht sich das Wohngeld im Vergleich zu 2019 um 59 Euro. Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und 204 Euro Kindergeld pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

¹ Ab 2020 gilt dieser neue Miethöchstbetrag.

Beispiel 2

Wohngeld für eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern (9 und 13 Jahre) – Mietenstufe IV (z. B. Rostock)

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	3
2. zu berücksichtigendes Einkommen	
monatliche Bruttoeinnahme	1.280,00 Euro
– abzüglich monatlicher Arbeitnehmer- Pauschbetrag	<u>– 83,33 Euro</u>
	1.196,67 Euro
– abzüglich pauschaler Abzug (20% für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung)	<u>– 239,33 Euro</u>
Zwischenergebnis	957,34 Euro
+ monatlicher Unterhaltsvorschuss für das 1. Kind (13 Jahre)	272,00 Euro
+ monatlicher Unterhaltsvorschuss für das 2. Kind (9 Jahre)	202,00 Euro
– abzüglich Freibetrag für Alleinerziehende	<u>– 110,00 Euro</u>
Ergebnis	1.321,34 Euro
3. zu berücksichtigende Miete	
Bruttokaltmiete	625,00 Euro
Höchstbetrag	<u>689,00 Euro²</u>
Ergebnis	625,00 Euro

Wohngeld/Monat

altes Recht
161 Euro

neues Recht
214 Euro

Damit erhöht sich das Wohngeld im Vergleich zu 2019 um 53 Euro. Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und 204 Euro Kindergeld pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

² Ab 2020 gilt dieser neue Miethöchstbetrag.

Beispiel 3

Wohngeld für einen alleinstehenden Rentner

– Mietenstufe III (z. B. Dortmund)

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	1
2. zu berücksichtigendes Einkommen	
monatliche Bruttorente	860,00 Euro
– abzüglich monatlicher Werbungskosten- Pauschbetrag	<u>– 8,50 Euro</u>
	851,50 Euro
– abzüglich pauschaler Abzug (10 % für Kranken- und Pflegeversicherung)	<u>– 85,15 Euro</u>
Ergebnis	766,35 Euro
3. zu berücksichtigende Miete	
Bruttokaltmiete	400,00 Euro
Höchstbetrag	<u>426,00 Euro³</u>
Ergebnis	400,00 Euro

Wohngeld/Monat

altes Recht
104 Euro

neues Recht
141 Euro

**Damit erhöht sich das Wohngeld im Vergleich zu 2019 um
37 Euro.**

³ Ab 2020 gilt dieser neue Miethöchstbetrag. Bei der Ermittlung des Wohngeldes für das Jahr 2019 wurde die Bruttokaltmiete nur in Höhe des nach altem Recht geltenden Höchstbetrages für Miete und Belastung von 390 Euro berücksichtigt.

Informationen im Internet

Weitere Informationen über die neuen Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf seiner Internetseite zur Verfügung:

www.bmi.bund.de

